

1. **Allgemeines**

Allen Lieferungen und Leistungen der Neobotix GmbH (nachfolgend „Lieferant“ genannt) liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als der Lieferant ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
  2. **Angebot – Vertragsabschluss – Vertragsinhalt**
    - 2.1. Angebote sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, freibleibend. Verbindliche Angebote müssen vom Besteller innerhalb einer angemessenen, im Angebot vermerkten Frist angenommen werden, um ihre Verbindlichkeit zu behalten.
    - 2.2. Angebote gelten mit Eingang einer entsprechenden Bestellung als angenommen. Alle Änderungen oder Ergänzungen müssen schriftlich erfolgen, mündliche Zusagen oder Aussagen sind unwirksam.
    - 2.3. Die dem Angebot beigefügten Zeichnungen, technischen Spezifikationen und anderen Unterlagen unterliegen dem Eigentums- und Urheberrecht des Lieferanten, der Besteller darf diese Dritten nicht zugänglich machen.
  3. **Liefer- und Leistungsumfang**
    - 3.1. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist das Angebot des Lieferanten bzw. dessen schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.
    - 3.2. Der Besteller erhält an den bei Durchführung des Auftrages entstandenen Erfindungen und an den vom Lieferanten darauf angemeldeten Schutzrechten ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht, beschränkt auf den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck.
  4. **Preise und Zahlungen**
    - 4.1. Angaben in Preislisten und sonstige allgemeine Preisangaben sind freibleibend.
    - 4.2. Preise sind in Euro angegeben und verstehen sich, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, ab Werk, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
    - 4.3. Rechnungen über Lieferungen, Montage- und Inbetriebnahmearbeiten sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung auf das Konto des Lieferanten zu zahlen. Rabatte werden im jeweiligen Angebot ausgewiesen.
    - 4.4. Rechnungen über sonstige Serviceleistungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen.
    - 4.5. Der Besteller kann nur Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen zurückhalten oder mit Gegenforderungen aufrechnen, soweit diese unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.
  5. **Fristen für Lieferungen und Leistungen, Verzug**
    - 5.1. Soweit das Angebot eine Bearbeitungszeit oder Termine enthält, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn der Lieferant deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt hat. Erkennt der Lieferant, dass die verbindliche Bearbeitungszeit oder der verbindliche Termin nicht eingehalten werden kann, wird er dem Besteller die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit ihm eine angemessene Anpassung vereinbaren.
    - 5.2. Die Einhaltung von Fristen und Terminen für Lieferungen und Leistungen setzt die rechtzeitige Erbringung sämtlicher vom Besteller oder seinen Beauftragten zu erbringenden Leistungen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so werden die Fristen und Termine des Lieferanten angemessen verlängert.
    - 5.3. Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt oder ähnliche Ereignisse zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Können Leistungen und/oder Leistungen ganz oder teilweise ohne Verschulden des Lieferanten nicht rechtzeitig erbracht werden, ist der Lieferant wahlweise zum Rücktritt/Teilrücktritt vom Vertrag berechtigt.
    - 5.4. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferanten innerhalb einer angemessenen Pflicht zu erklären, ob er wegen Verzug des Lieferanten vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag sind vom Lieferanten bereits erbrachte Leistungen zu bezahlen.
  6. **Aufstellung und Montage**
    - 6.1. Soweit die Durchführung von Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme vereinbart wurde, hat der Besteller auf eigene Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
      - a) alle Erd-, Bau und sonstigen branchenfremden Nebearbeiten, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge
      - b) die zur Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe wie Gerüste, Hebewerkzeuge, Schmiermittel etc.
      - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle, einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung
      - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge etc. genügend große, geeignete trocken- und verschleißbare Räume und für die Mitarbeiter der Lieferanten angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich angemessener sanitärer Anlagen. Im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferanten auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.
      - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände bei der Montagestelle erforderlich sind.
    - 6.2. Vor Beginn der Arbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zu prüfen und zur Verfügung zu stellen.
    - 6.3. Vor Beginn der Arbeiten müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Arbeiten nach Ankunft des Montagepersonals vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung beendet werden können. Anfahrtswege sowie Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet, geräumt und frei zugänglich sein.
    - 6.4. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferanten zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem
- Umfang die Kosten für Wartezeit und etwaige weitere erforderliche Reisen des Personals des Lieferanten zu tragen.
- 6.5. Auf Anforderung hat der Besteller dem Lieferanten die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme zu bescheinigen.
  - 6.6. Verlangt der Lieferant nach Fertigstellung des vertragsmäßig hergestellten Werkes die Abnahme, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen zu erklären. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme nach Ablauf dieser Frist als erfolgt. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn das Werk – ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen wird.
7. **Mitwirkungspflicht bei Servicearbeiten**
    - 7.1. Der Besteller gestattet dem Lieferanten während der üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten den Zutritt zur unverzüglichen Durchführung der Leistungen; andernfalls kann der Lieferant Wartezeiten gesondert berechnen. Wünscht der Besteller die Durchführung von Arbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten, trägt der Besteller die damit verbundenen Mehrkosten.
    - 7.2. Für die Durchführung der Leistungen stellt der Besteller, soweit erforderlich, Hilfskräfte und technische Unterlagen zur Verfügung. Außerdem wird er die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Betriebszustände herstellen.
    - 7.3. Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass Mitarbeiter des Lieferanten die Leistungen ohne Gefährdungen durchführen können. Der Auftraggeber hat hierfür insbesondere die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen gemäß UVV und VDE sowie entsprechende Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
  8. **Abnahme**
    - 8.1. Die Abnahme erfolgt anhand der vom Lieferanten bereitgestellten Prüfliste, sofern nicht vor Erteilen der Auftragsbestätigung eine andere Prüfliste vereinbart wurde.
    - 8.2. Der Besteller hat die zu liefernden Produkte beim Lieferanten vor Ort zu prüfen und abzunehmen, sobald der Lieferant die Lieferfähigkeit erklärt. Ohne eine erfolgte Abnahme wird kein Produkt ausgeliefert. Abweichende Vereinbarungen können schriftlich vor der Auslieferung getroffen werden.
    - 8.3. Werden Produkte, aus welchem Grund auch immer, vom Kunden in Betrieb genommen, so gilt die Abnahme in jedem Falle als erfolgt, unabhängig von Punkt 7.1 oder anderen Vereinbarungen.
  9. **Gefahrenübergang**
    - 9.1. Die Gefahr geht mit der Bereitstellung des Liefergegenstandes auf den Besteller über. Soweit der Lieferant auch die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme übernommen hat, geht die Gefahr mit der Anlieferung des Liefergegenstandes an den Aufstell- oder Montageort auf den Besteller über.
    - 9.2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand des Liefergegenstandes, die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, zu dem sie ohne die Verzögerung auf den Besteller übergegangen wäre.
    - 9.3. Auf Wunsch des Bestellers wird der Lieferant den Liefergegenstand gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken auf Kosten des Bestellers versichern.
  10. **Gewährleistung**

Für Sach- und Rechtsmängel leistet der Lieferant, unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer 12 – Gewähr wie folgt:

    - 10.1. **Sachmängel:**
      - a) Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferanten unverzüglich schriftlich zu rügen.
      - b) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferanten unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
      - c) Zur Vornahme der notwendigen Nachbesserung und Ersatzlieferung hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Der Lieferant ist in diesen Fällen sofort zu verständigen.
      - d) Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Liegt nur ein unerheblicher Sachmangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung zu. Das Recht auf Minderung bleibt ansonsten ausgeschlossen.
      - e) Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Besteller den Rücktritt nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung oder das Fehlschlagen der Nacherfüllung erklärt.
      - f) Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstandenen Kosten trägt der Lieferant, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstücks einschließlich Versandes. Der Lieferant trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung der notwendigen Monteur- und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferanten eintritt.
      - g) Sachmängelansprüche bestehen nicht in nachstehenden Fällen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung oder natürlicher Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, elektro-chemische Einflüsse – sofern die Ursache nicht jeweils beim Lieferanten liegt.
      - h) Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferanten für die daraus entstehenden Folgen. Dies gilt auch, sofern ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen werden.
      - i) Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 12. Weitergehende Ansprüche gegen den Lieferanten wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

- 10.2. Rechtsmängel**
- a) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferant auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
- b) Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferanten ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- c) Darüber hinaus wird der Lieferant den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen wegen Schutzrechtsverletzungen freistellen.
- d) Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur insoweit
- Der Besteller den Lieferanten über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt und
  - der Besteller eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferanten alle Abwehrmaßnahmen vorbehalten bleiben
  - der Besteller die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat
  - die Verletzung nicht durch spezielle Vorgaben des Bestellers oder durch eine vom Lieferanten nicht voraussehbare Anwendung verursacht wurde, oder die Verletzung dadurch entstanden ist, dass der Liefergegenstand vom Besteller verändert oder zusammen mit einem vom Lieferanten nicht gelieferten Produkt eingesetzt wird.
- e) Bei vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen nach Ziffer 10.1 entsprechend.
- f) Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 12. Weitergehende Ansprüche gegen den Lieferanten wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
- 10.3. Serviceleistungen**
- a) Der Besteller hat erkennbare Mängel an Serviceleistungen dem Lieferanten innerhalb von zwei Wochen nach Erbringung der Serviceleistungen schriftlich mitzuteilen, andere Mängel innerhalb von zwei Wochen nach deren Erkennen, jedoch spätestens sechs Monate nach Erbringung der Serviceleistungen. Verspätet angezeigte Mängel an Serviceleistungen können nicht berücksichtigt werden. Berechtig angezeigte Mängel wird der Lieferant umgehend nachbessern.
- 11. Ausschluss von Garantien**
- 11.1.** Angaben in Katalogen, Produktbeschreibungen, Angeboten, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen über Maß, Farbe, Einsatz, technische Daten und sonstige Eigenschaften, insbesondere über Verfügbarkeiten, Laufverhalten, Geräuschentwicklung etc., enthalten die Beschaffenheit und die gewährleisteten Eigenschaften eines Liefergegenstandes, stellen jedoch, soweit nicht ausdrücklich Anderes vereinbart wird, keine Garantien (Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien) i.S. der §§ 443, 639 BGB dar.
- 11.2.** Im Falle der Nichteinhaltung der gewährleisteten Eigenschaften kann der Besteller gegenüber dem Lieferanten die in den Ziffern 10 und 12 beschriebenen Rechte geltend machen.
- 11.3.** Der Lieferant steht für die Anwendung wissenschaftlicher und technischer Sorgfalt sowie die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ein, nicht aber für das tatsächliche Erreichen des Forschungs- und Entwicklungsziels in Fällen, in denen Neu- oder Weiterentwicklungen im Auftrag des Bestellers erfolgen.
- 12. Schadenersatz**
- 12.1.** Auf Schadenersatz haftet der Lieferant, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur:
- bei Vorsatz,
  - bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
  - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
  - bei Mängeln, die der Lieferant arglistig verschwiegen hat,
  - soweit der Lieferant eine Garantie übernommen hat, dass der Liefergegenstand für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält,
  - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Bestellers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferne Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.
- 13. Schadenersatz gegenüber Dritten**
- Die unter den Ziffern 10 und 12 genannten Haftungsbestimmungen gelten auch zugunsten von Zulieferanten, Lizenzgebern und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
- 14. Eigentumsvorbehalt**
- 14.1.** Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde, Eigentum des Lieferanten.
- 14.2.** Die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs ist nicht als Rücktritt vom Vertrag anzusehen. Über Zwangs-vollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Besteller bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention trägt der Besteller, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dies zu erstatten.
- 14.3.** Der Besteller tritt dem Lieferanten für den Fall der Wiederveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller Ansprüche des Lieferanten die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab.
- 14.4.** Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache erwirbt der Lieferant unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache und zwar entsprechend dem Wert der Lieferung. Diese gilt als Vorbehaltsware.
- 14.5.** Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche des Lieferanten gegen den Besteller um mehr als 20%, so ist der Lieferant auf Verlangen des Bestellers nach seiner Wahl verpflichtet, ihm zustehende Sicherheiten im entsprechenden Umfang freizugeben.
- 15. Export**
- 15.1.** Der Besteller ist beim Export verpflichtet, die jeweils auf die Liefergegenstände anwendbaren Exportkontrollvorschriften zu beachten. Bei Verletzung von Exportbestimmungen ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 15.2.** Sollte die Lieferung einen genehmigungspflichtigen Export durch den Lieferanten beinhalten, so gilt der Vertrag erst mit Erhalt der jeweiligen Genehmigung als geschlossen. Der Besteller verpflichtet sich, alle zur Genehmigung erforderlichen Unterlagen beizubringen.
- 15.3.** Der Besteller stimmt zu, auf Verlangen Verwendungsnachweise und / oder Endverleibsbestätigungen auch dann beizubringen, wenn diese nicht amtlich gefordert werden.
- 15.4.** Im Falle der Ausfuhr / Verbringung ist die Lieferung erst bei Erhalt eines rechtsgültigen Ausfuhrnachweises von der deutschen Mehrwertsteuer befreit.
- 16. Vertragsanpassung und Rücktritt**
- 16.1.** Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 5.3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirken, wird der Vertrag, vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 5.3, unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.
- 16.2.** Der Lieferant ist berechtigt, seine Leistungen zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit ihm Umstände bekannt sind, wonach der Besteller droht, zahlungsunfähig zu werden, oder er aus sonstigen Gründen nicht willens oder in der Lage ist, seine Zahlungspflicht im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.
- 17. Verjährung**
- 17.1.** Alle Ansprüche des Bestellers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in 24 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt sowie in den Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei vorsätzlichem, grob fahrlässigem oder arglistigem Verhalten oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 17.2.** Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Datum der Abnahme. Wurde keine Abnahme vereinbart, beginnt die Frist mit dem Datum der Übergabe.
- 18. Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 18.1.** Alleingiger Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, ein Gericht am Sitz des Bestellers in Anspruch zu nehmen.
- 18.2.** Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht.
- 19. Verbindlichkeit**
- Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame oder nichtige Bestimmung vielmehr so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen würde.